

ifizirt werden kann, doch auf einer Interzession beruht und insofern einen bürgschaftsartigen Charakter hat, ja wohl nicht unzutreffend als *constitutum debiti alieni* bezeichnet werden könnte. Sofern daher die fremde Verbindlichkeit, auf welche sie sich bezieht, wirklich durch Novation aufgehoben worden wäre, so wäre damit gewiß auch die Verpflichtung des Beklagten beseitigt. Allein in der Annahme des vom Vater Beyer ausgestellten Schuldscheines vom 9. Februar 1883 durch den Kläger liegt nun eine Novation durchaus nicht. Ausstellung und Annahme dieses Schuldscheines ergeben nichts Anderes als das Anerkenntniß des Vaters Beyer, dem Kläger die von ihm bezahlte Bürgschaftssumme schuldig zu sein und eine Stundung dieser anerkannten Schuld durch den Gläubiger; die Absicht, das bisherige Schuldverhältniß in eine neue Obligation umzuwandeln und durch diese zu ersetzen, ist in keiner Weise ausgesprochen oder aus den Umständen ersichtlich. Es handelte sich also offenbar um die Anerkennung und Stundung einer fortbestehenden Schuld und nicht um eine Novation. (Vergleiche auch Art. 143 D.-R.)

5. Wenn endlich der Beklagte im heutigen Vortrage noch angedeutet hat, daß darin, daß der Kläger vor Ablauf der im Scheine vom 6. Februar 1882 vom Beklagten bedungenen Jahresfrist die Bürgschaftsschuld bezahlt oder daß er den Schuldschein vom 9. Februar 1883 angenommen habe, ein Verzicht auf seine Rechte gegen den Beklagten liege, so sind diese Einwendungen vor den kantonalen Instanzen nicht vorgebracht worden und es wären dieselben (obschon allerdings nach eidgenössischem und nicht nach kantonalem Rechte zu beurtheilen) auch sachlich gewiß unbegründet. Den durch den Schein vom 6. Februar 1882 hat zweifellos, wie aus dessen Wortlaut folgt, der Beklagte nicht nur versprochen wollen, den Kläger binnen Jahresfrist von der Bürgschaftsschuld zu befreien, sondern auch, ihn, wenn er früher oder später zur Zahlung gezwungen werden sollte, schadlos zu halten und für einen Verzichtswillen des Klägers liegen gar keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde des Beklagten wird abgewiesen und es hat

demnach bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 7. März 1885 in allen Theilen sein Bewenden.

35. Urtheil vom 16. Mai 1885
in Sachen Schramel.

A. Durch Urtheil vom 2. April 1885 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Beklagter Appellant trägt ordentliche und außerordentliche Kosten II. Instanz mit einer Urtheilsgebühr von 50 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 27. Februar 1885 ging dahin: Beklagter ist zur Zahlung von 4160 Fr. nebst Zins zu 5 % ab 760 Fr. seit 31. Dezember 1881, ab 1200 Fr. seit 15. Januar 1882 und ab 2200 Fr. seit 5. April 1882 verfallt und trägt die ordinären und extraordinären Kosten mit Inbegriff von 10 Fr. Honorar des Sachverständigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung wirft der Anwalt der Klägerin, bevor zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten wird, die Kompetenzinrede auf und beantragt: das Bundesgericht wolle, weil der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nicht gegeben sei, sich als inkompetent erklären und auf die gegnerische Beschwerde nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Beklagten dagegen beantragt, das Bundesgericht wolle sich, in Abweisung dieses Antrages, als kompetent erklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Eidgenössische Bank (Comptoir Basel) ist Inhaberin dreier, die Unterschrift des Beklagten tragender Eigenwechsel von 1. 760 Fr., datirt den 25. Dezember 1881, fällig per Ende Dezember 1881; 2. 1200 Fr. datirt den 25. Dezember 1881, fällig per 15. Januar 1882; 3. 2200 Fr., datirt den

15. Januar 1882, fällig per 5. April 1882. Diese Wechsel sind sämmtlich an die Ordre des Salomon Drehfuß ausgestellt und tragen die Blankindossamente des Salomon Drehfuß und eines L. (Leopold) Schrameck sowie das Procuraindossament der Nashville Saving-Bank in Nashville (Tennessee) an die Eidgenössische Bank (Comptoir Basel). Die Eidgenössische Bank klagte dieselben mit Klageschrift vom 13. September 1884 gegen den Beklagten an seinem Wohnorte in Basel ein. Der Beklagte bestritt die Klage, weil die Klägerin zur Geltendmachung der Rechte aus den Wechseln nicht legitimirt sei, da die Procura-indossamente der Nashville Saving-Bank nicht die Unterschrift, sondern nur den Stempel der Indossantin tragen, weil die Wechsel von dem falliten und flüchtigen Remittenten Salomon Drehfuß seiner Konkursmasse betrüglich entzogen worden seien, dies der Eidgenössischen Bank bekannt gewesen sei und letzterer somit die exceptio doli entgegenstehe und weil endlich die Unterschrift des Beklagten gefälscht sei.

2. Die von der Klägerin und Rekursbeklagten aufgeworfene Kompetenzeinrede muß als begründet erachtet werden. Die Forderung der Klägerin aus jedem einzelnen der drei eingeklagten Wechsel ist eine selbständige, für sich bestehende und unabhängige Forderung; es sind also nicht etwa nur verschiedene Ansprüche aus einem und demselben Rechtsverhältnisse in einer Klage geltend gemacht, sondern es sind drei verschiedene Klagen aus drei verschiedenen, von einander unabhängigen Rechtsgeschäften in einem Prozesse verbunden. Nun hat das Bundesgericht schon in seiner Entscheidung in Sachen Suchard gegen Maestranzi vom 14. November 1884 (Entscheidungen, Band X, S. 555, Erwägung 4) ausgesprochen, daß im Falle objektiver Klagenhäufung die Weiterziehung an das Bundesgericht nur insofern statthaft sei, als der einzelne Anspruch den gesetzlichen Streitwerth von 3000 Fr. erreiche, während eine Zusammenrechnung des Streitwerthes der sämmtlichen verbundenen Ansprüche als unzulässig erscheine. An dieser Entscheidung muß festgehalten werden. Denn: Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege löst die Frage nicht; er enthält keine Vorschrift darüber, wie es rücksichtlich der Bestimmung

des Streitwerthes und somit rücksichtlich der Kompetenz des Bundesgerichtes zu halten sei, wenn in einem Prozesse vor den kantonalen Gerichten nicht nur über einen, sondern gleichzeitig über mehrere Streitgegenstände verhandelt worden ist. Dagegen enthält Art. 42 der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Bestimmung, daß mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Gegner nur insofern gleichzeitig und im gleichen Verfahren geltend gemacht werden können, als das Gericht für jeden einzelnen zuständig ist. Diese Vorschrift gilt allerdings unmittelbar nur für die direkt beim Bundesgerichte als einzige Instanz anhängig gemachten Sachen. Allein es entspricht nun gewiß dem Willen des Gesetzgebers, wenn die Bestimmungen der eidgenössischen Zivilprozessordnung, sofern das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege Lücken enthält, und sofern deren Anwendung nicht der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist, auch auf das Verfahren vor dem Bundesgericht als Oberinstanz angewendet werden. Dies muß aber dazu führen, die Beschwerde des Beklagten wegen Mangels des gesetzlichen Streitwerthes als unstatthaft zurückzuweisen. Denn keine der von der Klägerin verbunden geltend gemachten Wechselforderungen erreicht für sich allein den gesetzlichen Streitwerth von 3000 Fr.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat somit in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 2. April 1885 sein Bewenden.

36. Arrêt du 22 Mai 1885 dans la cause Gaudin c. Keck.

Par bail du 22 Novembre 1879, Jean Gaudin, entrepreneur à Genève, mari de la recourante, a loué au maître maçon Jean Naville, à Genève, pour le terme de neuf ans à partir du 1^{er} Janvier 1880, une maison et une pièce de terre attenante, sises au Grand Pré, chemin Chandieu, pour le prix